

Original mit Bestätigung des Übernehmers (ausstellender Betrieb) ergeht an den Überbringer (Letzthalter/Letzbesitzer)
Kopie verbleibt beim Übernehmer zur weiteren Dokumentation (Aufbewahrung: 7 Jahre ab Ausstellungsdatum)

Altfahrzeuge - Verwertungsnachweis

gem. AltfahrzeugeVO (BGBl Nr. 407/2002, § 5 Abs.1 Z3 und § 11 Abs.3)

Dieser Verwertungsnachweis bestätigt die Übergabe des Altfahrzeuges an einen qualifizierten Betrieb (Übernehmer). Dieser übernimmt das Altfahrzeug und stellt die umweltgerechte Behandlung und Verwertung gem. den Anforderungen aus der AltfahrzeugeVO sicher.

Dieser Nachweis ist in Verbindung mit dem Typenschein bei der Abmeldung des Altfahrzeuges (nach § 43 Abs. 1a KFG) der Zulassungsstelle oder Behörde vorzulegen.

Übernehmer: (ID¹, Name, Adresse)

Empfänger/Verwerter: (Name, Adresse)

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Genehmigungsbehörde des Verwerter: (Name, Adresse)²

.....
.....

Überbringer (Letzthalter/-besitzer): (Name, Adresse)

.....
.....

.....
.....

Angaben zum Altfahrzeug:

Marke:
Modell:
Type:
FIN:
Kennzeichen:
Nationalität:
Fahrzeugklasse:

³ erstmalige Zulassung:

³ AFZ unvollständig, fehlende Bauteile:

Motor Getriebe Katalysator

³ Hinweise zum Fahrzeugzustand:

.....,am
Ort, Datum

.....
Überbringer - Unterschrift

.....
Übernehmer - Firmenmäßige Zeichnung (Stempel, Unterschrift)

1 Bei Umsetzung des elektronischen Registers (gem. § 22 AWG 2002) sind – sofern zugeteilt - die vom BMLFUW/Umweltbundesamt vorgegebenen Identifikationen (z. B.: GLN) anzuführen
2 Nennung ist nur dann erforderlich, wenn die Erstübernahme bereits bei einem Verwertungsbetrieb erfolgt
3 Angaben dienen zur Dokumentation der Kriterien für eine unentgeltliche Altfahrzeuge-Rücknahme